

IV. Abschnitt**Straf- und Schlußbestimmungen****§ 12****Strafbestimmungen**

Wehrpflichtige, die der Aufforderung zur Erfassung oder beim Wehrkreiskommando zu erscheinen sowie ihrer Meldepflicht nicht bzw. nicht pünktlich nachkommen, können nach § 32 des Gesetzes über die allgemeine Wehrpflicht bestraft werden.

Bei unbegründetem Fernbleiben von der Erfassung kann durch die Deutsche Volkspolizei die Zuführung erfolgen.

§ 13**Kostenträger**

(1) Die mit der Erfassung (§ 4 Abs. 2) und der Erfüllung der Meldepflicht (§ 9 Abs. 2 Buchst. b) verbundenen Kosten trägt der Wehrpflichtige.

(2) Die Fahrtkosten der Wehrpflichtigen ab 1 DM aufwärts werden bei der Vorlage der Fahrkarten durch die Meldestellen der Deutschen Volkspolizei bei der Erfassung zurückerstattet.

Eine mehrfache Rückerstattung erfolgt nicht, wenn der Wehrpflichtige aus eigenem Verschulden zum nochmaligen Erscheinen aufgefordert wird.

§ 14**Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Januar 1962

**Der Vorsitzende
des Nationalen Verteidigungsrates**

W. Ulbricht

Anordnung**des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Musterung und Einberufung der Wehrpflichtigen.****(Musterungsordnung)**

Vom 24. Januar 1962

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Januar 1962 über die allgemeine Wehrpflicht (Wehrpflichtgesetz) (GBl. I S.2) wird für die Musterung und Einberufung der Wehrpflichtigen angeordnet:

I. Abschnitt**Umfang der Musterung****§ 1****Musterung der ungedienten Wehrpflichtigen**

(1) Wehrpflichtige, die noch nicht in der Nationalen Volksarmee gedient oder Wehersatzdienst geleistet haben, unterliegen vor ihrer Einberufung zum Wehrdienst der Musterung.

(2) Die Grundlage der Musterung bilden die Erfassungsunterlagen, die Wehrkartei und die Wehrdienstbücher bei den Wehrkreiskommandos.

(3) Durch die Musterung wird festgelegt, welche erfaßten Wehrpflichtigen auf Grund ihrer Diensttauglichkeit und Eignung für den aktiven Wehrdienst oder den Reservistenwehrdienst zur Verfügung stehen.

(4) Die Musterung wird von den Wehrkreiskommandos vorbereitet und durchgeführt. Verantwortlich für die Musterung sind die Leiter der Wehrkreiskommandos in Zusammenarbeit mit den Vorsitzenden der Räte der Kreise.

(5) Für Wehrpflichtige, die sich vor Aufruf ihres Jahrganges freiwillig zur Ableistung des Wehrdienstes bereit erklären, finden die Bestimmungen dieser Anordnung Anwendung.

§ 2**Musterungsplan**

(1) Durch die Leiter der Wehrkreiskommandos ist ein Musterungsplan aufzustellen.

(2) Der Musterungsplan umfaßt:

- a) die Gesamtzahl der aus dem festgelegten Jahrgang zu musternden Wehrpflichtigen;
- b) die Bildung von Musterungsstützpunkten;
- c) die Aufteilung der zu musternden Wehrpflichtigen auf die Musterungsstützpunkte;
- d) die Musterungstermine;
- e) die Zusammensetzung der Musterungskommissionen.

(3) Der Musterungsplan ist durch die Chefs der Wehrbezirkskommandos zu bestätigen.

§ 3**Bekanntmachung der Musterung**

(1) Die Musterung ist durch die Wehrkreiskommandos mindestens einen Monat vor der Durchführung öffentlich bekanntzugeben. Die Bekanntmachung muß den Jahrgang, den Ort und die Musterungstermine enthalten.

(2) Den Wehrpflichtigen ist durch die Wehrkreiskommandos mindestens zwei Wochen vor der Musterung ein persönliches Aufforderungsschreiben zuzustellen.

Wehrpflichtige, die bis zum Beginn der Musterung kein Aufforderungsschreiben erhalten haben, aber zu dem aufgerufenen Jahrgang gehören, haben sich unverzüglich beim Wehrkreiskommando zu melden.

§ 4**Musterung von Wehrpflichtigen ohne dauernden Aufenthalt am ständigen Wohnsitz**

(1) Wehrpflichtige, die sich über den Zeitpunkt der Musterung hinaus auf Schulen, Lehrgängen, Kursen oder Arbeitsstellen außerhalb ihres ständigen Wohnsitzes befinden, haben sich bei dem für den Heimatwohnsitz zuständigen Wehrkreiskommando zur Musterung zu melden.

(2) Wehrpflichtige, die sich zum Zeitpunkt der Musterung in Jugendwerkhöfen befinden, werden durch das für den Ort des Jugendwerkhofes zuständige Wehrkreiskommando gemustert.

(3) Wehrpflichtige, die bei der See- bzw. Binnenschifffahrt beschäftigt sind, haben sich nach Bekanntmachung unverzüglich bei den für ihren ständigen Wohnsitz zuständigen Wehrkreiskommandos zur Musterung zu melden.

Dies gilt auch, wenn sie keine persönliche Aufforderung zur Musterung erhalten haben.